



Erstunterweisung für Studierende zu Studienbeginn Arbeitsschutz / Brandschutz / Hausordnung

Die Hochschule für Bildende Künste ist nach dem Arbeitsschutzgesetz und den Unfallverhütungsvorschriften verpflichtet, ihre Studierenden im Arbeits- und Brandschutz zu unterweisen. Dies dient im Rahmen der Fürsorgepflicht dem Schutz der Studierenden und von Dritten.

Die Studierenden sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und den Anordnungen der Hochschule für ihre eigene Sicherheit und Gesundheit beim Studium zu sorgen. Sie tragen Mitverantwortung für den Arbeits-, Brand-, Umwelt- und Gesundheitsschutz an der Hochschule. Sie haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, im Brandschutz, zur Vermeidung von Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen und einzuhalten. Dies gilt auch für Tätigkeiten außerhalb der Hochschule, welche im Rahmen der Lehre durchgeführt werden (z. B. Praktika, Workshops).

Es gelten zusätzlich zu dieser Unterweisung die Ordnungen der Hochschule, insbesondere die Hausordnung, die Brandschutzordnung und die jeweiligen Labor- / Atelier- oder Werkstattordnungen.

Informationen und Verhaltensregeln zu den spezifischen Arbeiten erhalten Sie durch spezielle Unterweisungen Ihrer Lehrkräfte und beispielsweise auch aus Betriebsanweisungen. Grundlage des Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutzes sind Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften (z.B. DGUV Vorschrift oder DGUV Regeln), sowie technische Regeln, die zu beachten und umzusetzen sind.

Ansprechpartner für den Arbeitsschutz und Brandschutz ist, neben der jeweiligen Lehrkraft oder Werkstatt-/Laborleiter der Referent Innerer Dienst, Referat für Bauangelegenheiten, Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz, Sicherheit, erreichbar

Tel.: 0351 / 4402.2144
Handy: 0160 / 451 31 13

Allgemeine Regelungen zur Hausordnung

Die Hausordnung (Anlage) ist einzuhalten. Beim Arbeiten in Ateliers in Liegenschaften ohne Pfortenbesetzung bzw. außerhalb der Pfortenbesetzungszeiten darf aus Gründen des Arbeitsschutzes und aus versicherungsrechtlichen Gründen nur zu zweit (mindestens zwei Studierende oder ein/e Studierende und ein/e Lehrende/r) gearbeitet werden. Weitergehende Regelungen, z. B. in Werkstätten und Laboren, bleiben hiervon unberührt.

Beim Pförtner ausgefasste Schlüssel sind am gleichen Tag persönlich an der Pforte zurückzugeben. Wer als letzter einen Raum verlässt, prüft, ob die elektrischen Geräte vom Stromnetz getrennt sind, schließt die Fenster, schaltet das Licht aus und verschließt die Türen.

Das Sitzen auf Fensterbänken innen und außen einschließlich Fensterrahmen sowie Heizkörpern im Bereich der Hochschule ist verboten. Es besteht Absturz- und Verletzungsgefahr. Einzige Ausnahme bilden die eigens dafür präparierten Heizkörper in der Gewandhausstraße 2.

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Hochschulgelände Brühl, Pfortenhauerstr. und Güntzstraße grundsätzlich nicht gestattet. Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten.

Rauchverbote

In allen Innenräumen der Hochschule gilt striktes Rauchverbot. Diese Rauchverbote und Nichtraucherzonen im Freien sind gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz und zum Brandschutz zu beachten und einzuhalten. Es dürfen nur die ausgeschilderten Raucherplätze in den Hofbereichen genutzt werden. Zigarettenasche und Zigarettenstummel dürfen nur in den vorgesehenen und zur Verfügung stehenden feuerfesten Behältern entsorgt werden.

Verbot von Haustieren

Das Mitbringen von Haustieren durch Studierende und ihre Unterbringung während des Aufenthalts in der Hochschule ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Führhunde und andere Assistenztiere.

Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle schwangeren und stillenden Frauen. Die Hochschule ist auf Grundlage des Mutterschutzgesetzes verpflichtet im Rahmen der allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Beurteilung der Arbeitsbedingungen zu prüfen, ob eine schwangere oder stillende Frau aus dem Hochschulbetrieb entstehenden Gefahren ausgesetzt ist und ob mutterschutzrechtliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Nach Mutterschutzgesetz ist die Hochschule verpflichtet, der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesdirektion Dresden) Ihre Schwangerschaft mitzuteilen.

Wann Sie der Hochschule Ihre Schwangerschaft mitteilen, entscheiden Sie. Bitte bedenken Sie jedoch: Gerade auch in den ersten drei Monaten Ihrer Schwangerschaft können Gefährdungen für Ihr ungeborenes Kind bestehen. Je früher Sie der Hochschule Ihre Schwangerschaft mitteilen, desto besser kann auf mögliche Gefahren reagiert werden.

Aufenthalt von Kindern in der Hochschule

Der Aufenthalt von Kindern in Ateliers, Werkstätten und Unterrichtsräumen und sonstigen Anlagen, von denen Gefahren für das Wohl des Kindes ausgehen können, sind nicht gestattet. Kinder sind für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Hochschule durch erwachsene Personen zu beaufsichtigen.

Ordnung und Sauberkeit

Jeder Studierende hat in seinem Umfeld für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Die Müllentsorgung obliegt den Studierenden selbst. Dafür stehen Container im jeweiligen Hochschulobjekt bereit. Im Interesse eines nachhaltigen und umweltbewussten Handelns sind die bereitgestellten Möglichkeiten zur Mülltrennung zu nutzen.

Haftung

Für persönliche Gegenstände haftet die Hochschule nicht. Weitere Informationen entnehmen Sie dazu der Hausordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden (Anlage).

Verbot des Eingriffs in die Bausubstanz der Hochschule

Es ist untersagt, bei Umsetzung von Kunstprojekten Eingriffe in die Bausubstanz ohne Absprache und Genehmigung des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements (SIB) vorzunehmen.

Eingriffe in die Substanz der Gebäude, z. B. Ausführungen von Kunstwerken und Kunstinstallationen stehen grundsätzlich nicht im Einvernehmen des Gebäudeeigentümers und können nach §§ 303, 303 c StGB strafrechtlich verfolgt werden.

In Ausnahmefällen ist vorher eine schriftliche Einwilligungserklärung in Abstimmung mit dem Leiter des Referates Innerer Dienst durch die Studierenden beim SIB einzuholen und vorzuweisen.

Zuwiderhandlungen sind vorsätzliche Beschädigungen fremden Eigentums und stellen damit eine strafbare Handlung dar. Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes werden auf die Verursachenden umgelegt.

Elektrische Geräte

Die Aufstellung und Benutzung privater elektrischer Geräte (z.B. Wasserkocher, Heizplatten) ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch die Hochschule gestattet.

Alle ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel, z. B. in Seminarräumen, Werkstätten und Ateliers, unterliegen entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften einer Prüffrist.

Privat mitgebrachte Geräte sind ebenso auf die elektrische Sicherheit durch eine Elektrofachkraft zu prüfen. Mitgebrachte Geräte sind daher vor ihrer ersten Nutzung dem Hausmeister anzuzeigen und erst nach erfolgter Prüfung genutzt werden. Geräte ohne Prüfplakette können vom Inneren Dienst ohne Rücksprache entfernt werden.

Der Studierende ist für die Einhaltung der technischen Sicherheit eigenverantwortlich und haftet für entstehende Schäden.

Mängel und Schäden an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln sind sofort dem Lehrpersonal bzw. jeweiligen Hausmeister zu melden. Die Geräte und Anlagen sind sofort abzuschalten. Reparaturen sind nur vom Fachpersonal vorzunehmen.

Nach Beendigung der Arbeiten / Unterrichtsende sind die elektrischen Geräte abzuschalten (Trennen vom Stromnetz).

Alkohol / Drogen / berauschende Mittel

Der Genuss von Drogen und anderen Betäubungsmitteln nach Betäubungsmittelgesetz ist verboten.

Studenten dürfen sich nicht durch Alkohol oder andere berauschende Mittel in einen Zustand versetzen, durch den sie sich oder andere gefährden können! Der Genuss von Alkohol an der Hochschule ist grundsätzlich nicht gestattet.

Bei Alkohol-, Drogenkonsum oder Konsum anderer berauschender Mittel ist der Unfallversicherungsschutz aufgehoben. Bestehen aufgrund von Medikamenteneinnahme Beeinträchtigungen, sind diese der verantwortlichen Lehrkraft bzw. Werkstatt- und Atelierleiter vor Aufnahme von Tätigkeiten mitzuteilen.

Ist der Student aufgrund des Genusses von Rauschmitteln nicht mehr in der Lage, seine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, so ist ihm die weitere Tätigkeit und der Aufenthalt an der Hochschule zu untersagen und er – erforderlichenfalls in Begleitung – nach Hause zu schicken.

Arbeitssicherheit

Es sind die Weisungen des Lehrpersonals zu befolgen.

Vor der Benutzung von Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen werden die Studierenden vom zuständigen Lehrpersonal eingewiesen. Die unbefugte Benutzung von Einrichtungen, Maschinen und Werkzeugen ist verboten.

Arbeiten an gefährlichen Maschinen, z. B. Arbeiten an der Kreissäge, dürfen nur nach Anmeldung der Studierenden bei der zuständigen Lehrkraft und nach aktenkundiger Einweisung durch Fachpersonal, sowie nur zu zweit durchgeführt werden. Für Tätigkeiten, wie zum Beispiel das Arbeiten mit der Motorkettensäge, ist eine spezielle

Ausbildung mit Nachweis erforderlich. Dieser Nachweis ist vor Beginn der Arbeiten dem Lehrpersonal unaufgefordert vorzulegen.

Einrichtungen, Maschinen und Werkzeugen dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden, wie es zum Beispiel in der Bedienungsanleitung, einer Betriebsanweisungen oder Atelier- / Werkstatt- / oder Laborordnungen der Hochschule vorgegeben wird. Es ist verboten, Schutzeinrichtungen an Maschine zu entfernen, zu umgehen oder sonst außer Betrieb zu setzen.

Der Student ist verpflichtet, Mängel und Schäden an Einrichtungen, Maschinen und Werkzeugen dem zuständigen Lehrpersonal unverzüglich zu melden. Sollte eine Beschädigung auftreten, ist die Maschine sofort vom Stromnetz zu trennen (ggf. durch Betätigung von NOT-Aus) und mit einem Warnhinweis zu versehen.

Die je nach Tätigkeit erforderlich persönliche Schutzausrüstung (PSA) - wie z.B. Staubmaske, Schutzbrille, Handschuhe, Arbeitsschutzschuhe mit Stahlkappe – ist grundsätzlich von den Studierenden mitzubringen, soweit diese nicht von der Hochschule bereitgestellt wird, und zu tragen. Welche PSA benötigt wird, kann bei der jeweiligen Lehrkraft bzw. Werkstatt- oder Laborleiter erfragt werden. Darüber hinaus sind bestimmte Bereiche, in denen z. B. generell Gehörschutz getragen werden muss, gekennzeichnet.

Bei Arbeiten mit rotierenden Teilen ist Kleidung mit enganliegenden Ärmeln zu tragen. Es sollten lange Haare zusammengebunden / hochgebunden werden bzw. mit einer Mütze oder Haarnetz verdeckt werden. Zudem dürfen keine Ringe, Armbänder, Schlüsselbänder und Ketten getragen werden.

Es dürfen keine scharfen/spitzen oder hervorstehenden Gegenstände in der Kleidung getragen werden, die zur Verletzung führen können.

Werkzeuge müssen in geeigneter Form transportiert werden, z.B. in Werkzeugtaschen.

Nur von der Hochschule bereitgestellte Leitern, Gerüste und Tritte dürfen genutzt werden. Auf Einhaltung von Schutzmaßnahmen gegen Absturz und herabfallender Gegenstände aus der Höhe ist zu achten. Besteht die Gefahr, dass Gegenstände herabfallen und jemanden verletzen können, so ist dieser Bereich gegen Zutritt zu sichern.

Auf die Einhaltung festgelegter Zutritts- und Aufenthaltsverbote in der Hochschule ist zu achten, z.B. bei Bauarbeiten.

Erste Hilfe

Jeder Studierende ist zur Ersten Hilfe verpflichtet, zusätzlich ist die Lehrkraft sofort zu informieren.

Bedenken Sie: Jeder hat die gesetzliche Pflicht, Erste Hilfe zu leisten!

(Strafgesetzbuch § 323: „Wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche Gefahr und Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“)

Informieren Sie sich, wer Ersthelfer ist und wo das Erste-Hilfe-Material aufbewahrt wird.

Was ist bei einem Unfall zu tun,

- Ruhe bewahren
- **Notruf absetzen 112**
- Lebensrettende Sofortmaßnahmen einleiten
- Retten - Wiederbeleben - Blutung stillen
- Absichern der Unfallstelle
- Bewahren vor zusätzlichen Gefahren

Angaben beim Notruf,

- **Wer** meldet?
- **Wo** ist der Unfall?
- **Was** ist passiert?
- **Welche** Verletzungen?
- **Wie** viele Verletzte?
- **Warten** auf Rückfragen

Verhalten bei Arbeits- und Wegeunfällen

Jeder Arbeits- und Wegeunfall, auch eine scheinbar unbedeutende Verletzung, ist durch den Versicherten (Studierenden) dem Lehrpersonal oder bei den Pforten bzw. Referat Innerer Dienst sofort zu melden.

Arbeits- und Wegeunfälle ohne Ausfallzeit bzw. von weniger als 3 Kalendertagen sind in geeigneter Weise aktenkundig festzuhalten (z. B. Eintragung im Verbandbuch). Dieses Verbandbuch liegt in den Pforten der jeweiligen Gebäude (Brühl, Pfortenhauerstr. und Güntzstraße) aus und ist in der jeweiligen Werkstatt oder dem Atelier im Verbandkasten zu finden.

Arbeits- und Wegeunfälle mit Ausfallzeit von mehr als 3 Kalendertagen sind meldepflichtig und müssen von der Hochschule innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis dem Unfallversicherungsträger, der Unfallkasse Sachsen, durch Erstellung einer Unfallanzeige mitgeteilt werden.

Der Verunfallte hat sich je nach Schwere des Unfalles und zu erwartender Arbeitsunfähigkeit dem Durchgangsarzt vorzustellen. Die Unfallmeldeformulare liegen in den Pforten aus. Die Unfallanzeige ist ausgefüllt innerhalb von 3 Werktagen an das Sekretariat des Kanzlers weiterzuleiten.

Werden Inhalte der Erste-Hilfe-Kästen genutzt, ist dies unmittelbar danach dem Werkstattleitenden oder Hausmeister zu melden, damit der Inhalt wieder aufgefüllt werden kann.

Umgang mit Gefahrstoffen

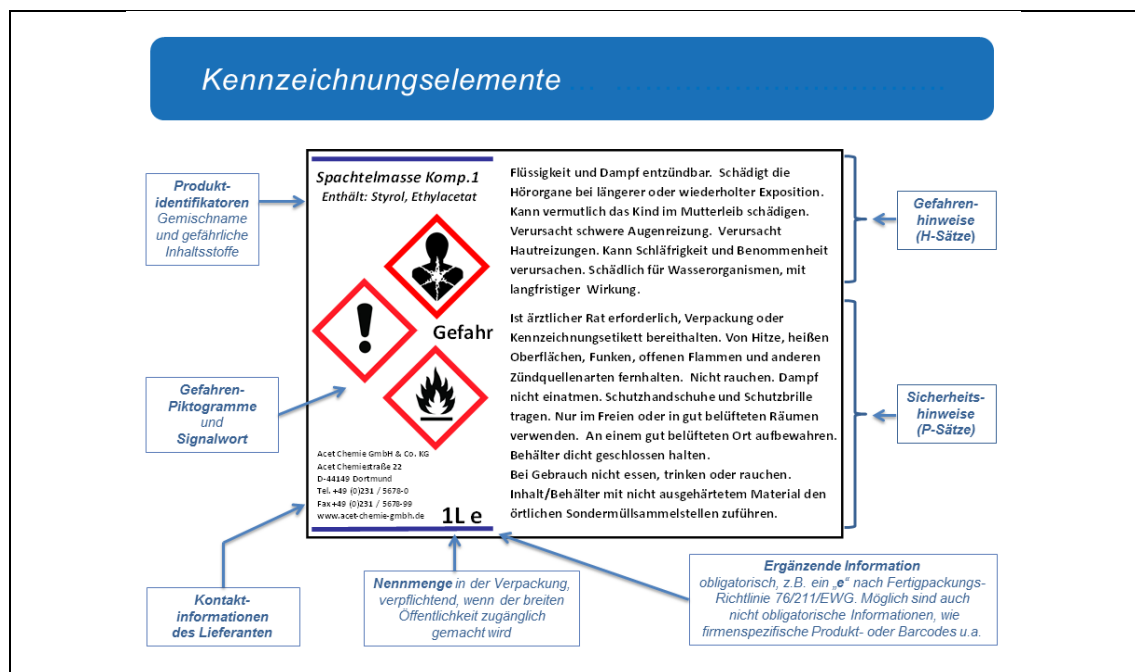
Auf die Einhaltung gesetzlicher und von der Hochschule gegebener Festlegungen zum Umgang mit Gefahrstoffen und brennbarer Flüssigkeiten ist zu achten.

Die Verwendung von Diisocyanaten (z. B. PU-Schaum) ist nur in den dafür eingerichteten Werkstätten und unter Aufsicht geschulten Personals zulässig.

Vor Beginn der Tätigkeiten muss eine aktenkundige Unterweisung durch das Lehrpersonal erfolgen (§ 14 GefahrstoffV). Handlungshilfe bietet die entsprechende Betriebsanweisung für Gefahrstoffe.

Über mitgebrachte Gefahrstoffen (z.B. Farben oder Reiniger), ist die zuständige Lehrkraft zu informieren. In den Ateliers, Werkstätten und Laboren muss ein Verzeichnis aller eingesetzten Gefahrstoffe geführt werden. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Pflicht sind die Studierenden, die Gefahrstoffe mitbringen. Gefahrstoffe, vor allem brennbare Flüssigkeiten, dürfen nur sicher, beispielsweise in Stahlschränken, gelagert werden.

Gefahrstoffe dürfen nicht in Trinkgefäßen, Getränkeflaschen, Lebensmittelgefäßen o. ä., aufbewahrt werden (Vergiftungsgefahr)! Grundsätzlich müssen alle Gefäße deutlich gemäß der TRGS 210 gekennzeichnet sein. Entsprechend der TRGS hat diese Kennzeichnung wie folgt auszusehen:



Entsorgung von Abfällen und Gefahrstoffen

Auf eine ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen, in die dafür vorgesehenen Behältnisse ist zu achten. Gefahrstoffe sind gesondert zu entsorgen (Gefahrstofflager). Sofern keine geeigneten Behältnisse vorhanden sind, ist dies dem Hausmeister oder dem Leiter des Referates Innerer Dienst anzuzeigen. Fragen beantwortet die Lehrkraft, der Werkstatt- oder Laborleiter.

Gefahrstoffe dürfen nur sachgerecht entsorgt und deshalb nicht in Waschbecken, Toiletten u. ä. gegossen werden.

Brandschutz

Jeder Studierende ist verpflichtet, sich über die Brandgefahr an seinem Arbeitsplatz und der Umgebung zu informieren.

Die Brandschutzordnung ist von dem Studierenden zur Kenntnis zu nehmen. Die Brandschutzordnung ist auf der Internetseite der Hochschule abrufbar oder kann bei der Lehrkraft angefordert werden.

Der Umgang mit offener Flamme in den Ateliers, Werkstätten und anderen gefährdeten Bereichen ist verboten.

Brennbare Gegenstände dürfen nur im notwendigen Umfang gelagert werden. Nicht benötigte Materialien sind ggf. zu entsorgen.

Die Feuerlöscher dürfen nicht verstellt oder in ihrer Lage verändert werden.

Über das Verhalten im Brandfall und über die Handhabung von Feuerlöschern hat sich jeder Studierende kundig zu machen:



Fluchtwege, Notausgänge, Treppen und Verkehrswege sind freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden. Notausgänge dürfen nicht verschlossen sein. Brandschutz- und Rauchschutztüren dürfen nicht verkeilt werden.

Jeder Studierende hat sich über die Bedeutung der Sicherheitskennzeichnung in seinen Aufenthaltsbereichen (z.B. Fluchtwege, Notausgänge) zu informieren. Eine spezielle Unterweisung erfolgt durch die Lehrkraft, den Werkstatt- oder Laborleiter. Die folgenden wichtigen Rettungszeichen sind an der Hochschule zu finden:

Sammelstelle

Rettungsweg/ Notausgang



Rettungsweg/Notausgang mit Richtungspfeil



Verhaltensanforderungen im Brandfall

- Ruhe bewahren.
- Brand melden über den Druckknopfmelder und die Feuerwehr rufen – 112.



Angaben beim Notruf,

- **Wer** meldet den Brand?
- **Wo** brennt es?
- **Was** brennt?
- **Wie** viele Menschen sind in Gefahr?
- **Warten** auf Rückfragen

Löschversuch mit dem Feuerlöscher unternehmen, auf Eigenschutz achten.

Türen und Fenster schließen.

Gefahrenbereich verlassen, andere in der Umgebung warnen, Behinderten helfen und mitnehmen.

Gekennzeichnete Rettungswege nutzen.

Aufzüge (wenn vorhanden) dürfen nicht genutzt werden.

Stark verqualmte Räume gebückt oder kriechend verlassen. Wenn vorhanden, Atemwege mit feuchtem Tuch schützen.

Festgelegte Sammelplätze außerhalb der Gefahrenzonen aufsuchen.

Anordnungen der Einsatzkräfte folgen.

Nach dem Notruf ist zusätzlich der Pförtner des jeweiligen Gebäudes zu informieren.

- Brühl – 0351 / 4402.2611

- Güntzstr. – 0351 / 4402.2111
- Pfotenhauerstr. – 0351 / 4402.2911

Umweltschutz / Nachhaltigkeit

Jeder Studierende ist angehalten, seinen Beitrag zu einem möglichst kleinen ökologischen Fußabdruck der Hochschule zu leisten.

Dazu zählen insbesondere

- die konsequente Trennung von Müll
- Gefahrstoffe, Farbreste und -behälter gehören nicht in den Restmüll. Sie sind in den bereitgestellten Gefahrstoffbehältern zu sammeln und werden durch die Hochschule entsorgt
- die konsequente Einsparung von Energie für Beleuchtung und Heizung.
- Nutzung von vorhandenen Materialressourcen; Auskünfte zu Bezugsquellen gibt es u.a. im Referat Innerer Dienst.

Dresden, den 01.09.2025

gez. Jochen Beißert
Kanzler